

b.) die decrementen Schocke, mit Genehmigung Unseres Ober-Steuer-Collegii, seit dem Jahre 1801. in diese Klasse verfest worden sind,

c.) bei einem Orte eine Steuerrevision dormalen anhängig, oder die Fertigung eines Schock-Steuer-Catasters bereits verfügt ist, und wenn

d.) bei Grundstücken decremente Schocke geführt werden, die sich in Unserm Eigenthume befinden.

Hiernach haben sich alle Unsere Kreis- und Amtes-Steuer-Einnahmen, auch Beamten und Gerichtsobrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 7ten Juli 1826.

G. F. von Wandsdorf.